

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Kommission | |
| 88/C 137/01 | ECU..... | 1 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Kommission | |
| 88/C 137/02 | Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991) | 2 |
| 88/C 137/03 | Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991) | 3 |
| 88/C 137/04 | Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm | 4 |
| 88/C 137/05 | Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Harmonisierung des Brutto-sozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen | 12 |

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

26. Mai 1988

(88/C 137/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|--|----------|-----------------------------|---------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 43,4093 | Spanische Peseta | 137,626 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 43,6197 | Portugiesischer Escudo | 169,771 |
| Deutsche Mark | 2,08343 | US-Dollar | 1,21988 |
| Hollandischer Gulden | 2,33265 | Schweizer Franken | 1,73893 |
| Pfund Sterling | 0,655143 | Schwedische Krone | 7,23142 |
| Danische Krone | 7,94200 | Norwegische Krone | 7,56750 |
| Franzosischer Franken | 7,03136 | Kanadischer Dollar | 1,50801 |
| Italienische Lira | 1547,29 | osterreichischer Schilling | 14,6507 |
| Irishes Pfund | 0,778727 | Finnmark | 4,92952 |
| Griechische Drachme | 166,842 | Japanischer Yen | 151,899 |
| | | Australischer Dollar | 1,52771 |
| | | Neuseelandischer Dollar | 1,74642 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (Abl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (Abl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluf 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (Abl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (Abl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)*KOM(87) 491 endg./2**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Oktober 1987)**(88/C 137/02)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Annahme des Rahmenprogramms für Aktivitäten der Gemeinschaft auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung 1987—1991 die Bedeutung von Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Wissenschaft und Technologie fortgeschrittener Werkstoffe, technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien anerkannt.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest) hat zu den Maßnahmen Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 werden für die Dauer von vier Jahren die in Anhang A enthaltenen spezifischen

Forschungsprogramme (nachstehend „Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittelbindungen belaufen sich einschließlich der Personalausgaben für einen Personalbestand von höchstens 670 Bediensteten auf 241,7 Millionen ECU.

Die indikative Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang A aufgeführt.

Artikel 3

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) unterstützt wird, sorgt für die Durchführung des Programms und nimmt dabei die Mittel der GFS in Anspruch.

Artikel 4

Nachdem die Kommission die Stellungnahme des Aufsichtsrats der GFS eingeholt hat, unterbreitet sie dem Rat und dem Europäischen Parlament die Ergebnisse einer von ihr vorgenommenen Bewertung. Die Ergebnisse dieser Bewertung müssen unter allen Umständen bis Ende 1991 vorliegen.

Artikel 5

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der GFS unterstützt wird, legt dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

ANHANG A

Die spezifischen Forschungsprogramme (EWG) der Gemeinsamen Forschungsstelle (1988—1991)

Indikative Aufteilung der Mittel
(Mittel in Millionen ECU)

| | | |
|---|-----------|-------|
| 1. <i>Lebensqualität</i> | | |
| 1.3. Umwelt: | 136,0 | |
| — Umweltschutz | | 71,4 |
| — Anwendung von Fernerkundungstechniken | | 36,5 |
| — Industrielle Risiken | | 28,1 |
| 3. <i>Modernisierung von Industriezweigen</i> | | |
| 3.2. Wissenschaft und Technologie fortgeschrittener Werkstoffe: | 60,5 | |
| — fortgeschrittene Werkstoffe | | 60,5 |
| 3.4. Technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien: | 45,2 | |
| — Referenzmethoden, Zuverlässigkeit von Strukturen | | 34,6 |
| — Referenzmethoden für nichtnukleare Energien | | 10,6 |
| | Insgesamt | 241,7 |

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden spezifischen Forschungsprogramme (1988—1991)

KOM(87) 491 endg./2

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Oktober 1987)

(88/C 137/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Annahme des Rahmenprogramms für Aktivitäten der Gemeinschaft auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung 1987—1991 die Bedeutung von Tätigkeiten in den Bereichen Strahlenschutz, technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien, Kernspaltung: nukleare Sicherheit, kontrollierte thermonukleare Fusion anerkannt.

Im Rahmen der gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik sind die Forschungsprogramme ein wichti-

ger Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Sicherheit und zur Entwicklung der Kernenergie sowie zur Aneignung und Verbreitung von Wissen auf dem Kerngebiet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 werden für die Dauer von vier Jahren die in Anhang A enthaltenen spezifischen Forschungsprogramme (nachstehend „Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittelbindungen belaufen sich einschließlich der Personalausgaben für einen Personalbestand von höchstens 1 160 Bediensteten auf 448,3 Millionen ECU.

Die indikative Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang A aufgeführt.

Artikel 3

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) unterstützt wird, sorgt für die Durchführung des Programms und nimmt dabei die Mittel der GFS in Anspruch.

und dem Europäischen Parlament die Ergebnisse einer von ihr vorgenommenen Bewertung. Die Ergebnisse dieser Bewertung müssen unter allen Umständen bis Ende 1991 vorliegen.

Artikel 4

Nachdem die Kommission die Stellungnahme des Aufsichtsrats der GFS eingeholt hat, unterbreitet sie dem Rat

Artikel 5

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der GFS unterstützt wird, legt dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

ANHANG A

Die spezifischen Forschungsprogramme (Euratom) der Gemeinsamen Forschungsstelle

Indikative Aufteilung der Mittel
(Mittel in Millionen ECU)

| | | |
|--|-----------|-------|
| 1. <i>Lebensqualität</i> | | |
| 1.2. Strahlenschutz: | 2,8 | |
| — Strahlenschutzbewertung und -überwachung | | 2,8 |
| 3. <i>Modernisierung von Industriezweigen</i> | | |
| 3.4. Technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien: | 75,6 | |
| — Kernmessungen und Referenzmaterialien | | 75,6 |
| 5. <i>Energie</i> | | |
| 5.1. Kernspaltung: Nukleare Sicherheit: | 309,9 | |
| — Reaktorsicherheit | | 147,9 |
| — Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle | | 48,5 |
| — Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung von spaltbarem Material | | 44,5 |
| — Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung | | 69,0 |
| 5.2. Kontrollierte thermonukleare Fusion: | 60,0 | |
| — Fusionstechnologie und -sicherheit | | 60,0 |
| | Insgesamt | 448,3 |

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm

KOM(87) 491 endg./2

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Oktober 1987)

(88/C 137/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik angehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der gemeinsamen Wissenschafts- und Technologiepolitik sind die Forschungsprogramme ein wichtiger Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Sicherheit und zur Entwicklung der Kernenergie sowie zur Aneignung und Verbreitung von Wissen auf dem Kerngebiet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wird für die Dauer von vier Jahren das Ergänzungsprogramm über den Betrieb des Hochflußreaktors (HFR), (nachstehend „Programm“ genannt) aufgestellt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms für erforderlich gehaltenen Mittelbindungen belaufen sich einschließ-

lich der Personalausgaben für einen Personalbestand von 82 Bediensteten auf 71,5 Millionen ECU.

Die indikative Aufteilung dieser Mittel ist in Anhang A aufgeführt.

Artikel 3

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) unterstützt wird, sorgt für die Durchführung des Programms und nimmt dabei die Mittel der GFS in Anspruch.

Artikel 4

Die Kommission, die vom Aufsichtsrat der GFS unterstützt wird, legt dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

ANHANG A

Indikative Aufteilung der Mittel des HFR

Die Mittel für das Ergänzungsprogramm beruhen auf folgendem Aufteilungsschlüssel:

Bundesrepublik Deutschland: 50 %

Niederlande: 50 %.

Außerdem sind für das Ergänzungsprogramm in Zusammenhang mit Arbeiten, die im Rahmen der spezifischen Programme der GFS durchgeführt werden, oder im Zusammenhang mit Arbeiten für Dritte noch weitere Finanzmittel vorgesehen.

Die indikative Aufteilung ist wie folgt:

| | | |
|--|--------------------|------------------|
| Ergänzungsprogramm: | | 78 Millionen ECU |
| — Bundesrepublik Deutschland | 39,0 Millionen ECU | |
| — Niederlande | 32,5 Millionen ECU | |
| | <hr/> | |
| Insgesamt (in Mitteln) | 71,5 Millionen ECU | |
| — Niederlande (in Naturalien und Dienstleistungen) | 6,5 Millionen ECU | |
| Spezifische Programme der GFS und Dritte (geschätzte Mittel) | | 12 Millionen ECU |
| | | <hr/> |
| Insgesamt | | 90 Millionen ECU |

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ORIENTIERUNGEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN PROGRAMME UND UNTERSTÜTZENDE TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

Dieser Anhang enthält eine Beschreibung der spezifischen Programme der GFS und eine Übersicht über die von der GFS den Dienststellen der Kommission zu leistende wissenschaftliche und technische Unterstützung.

1. Die spezifischen Forschungsprogramme der GFS (1988—1991)

Die spezifischen Mehrjahres-Forschungsprogramme der GFS werden gemäß den wissenschaftlichen und technischen Orientierungen durchgeführt, die im folgenden beschrieben sind und den Rahmen für mögliche künftige GFS-Aktivitäten bilden. Sie werden nach Diskussionen mit den Nutzern/Kunden genauer definiert.

Diese spezifischen Forschungsprogramme wurden nach sorgfältiger Prüfung des Bedarfs an Gemeinschaftsforschung aufgestellt; diese Analyse hat zu dem bereits erwähnten Schluß geführt, daß die GFS entsprechend ihrer institutionellen Rolle und ihren wissenschaftlichen und technischen Fähigkeiten Arbeiten über eine Anzahl Themen durchführen sollte, als da sind:

- Beitrag zur Verwirklichung des großen Binnenmarktes der Gemeinschaft;
- Erhöhung der Sicherheit, Unfallverhütung und Verringerung von Unfallfolgen;
- Überwachung und Schutz der Umwelt.

1.1. Unter dem Thema „Beitrag zur Verwirklichung des großen Binnenmarktes der Gemeinschaft“ und damit zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit werden Untersuchungen zur Entwicklung von Meßmethoden und Referenzmaterialien sowie die Arbeiten über fortgeschrittene Werkstoffe zusammengefaßt.

Die Forschungen auf dem Gebiet der Entwicklung von Meßmethoden und Referenzmaterialien umfassen Studien über Messungen und Referenzmaterialien, Studien über Referenzmethoden zur Zuverlässigkeitsbewertung von Strukturen und Arbeiten über Referenzmethoden für nichtnukleare Energien.

Die Arbeiten über Kernmessungen und Referenzmaterialien in der Forschungsanstalt Geel werden sich weiterhin nach den in den Gemeinschaftsprogrammen (Fusionsprogramme der Gemeinschaft) und von den nationalen und internationalen (OECD-NEA, IAEA) Gremien definierten Bedürfnissen richten sowie nach Forderungen der Industrie, von Forschungsinstituten und medizinischen Organisationen in der Gemeinschaft. Die Arbeiten über Referenzmaterialien schließen außerdem einen Vergleich der Ergebnisse mit nationalen Instituten und Industrien ein. Die Datenmessungen im Bereich der Fusionstechnologie werden wahrscheinlich parallel zur traditionellen Arbeit im Kernspaltungsbereich zunehmen.

Die Konditionierung, Lagerung und Verteilung nichtnuklearer Referenzmaterialien an die Kunden stellen eine direkte Unterstützung des Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) dar und werden in den kommenden Jahren im Rahmen einer besonderen Vereinbarung mit dem Referenzbüro fortgesetzt.

Die geplanten Forschungsarbeiten über Referenzmethoden für die Zuverlässigkeitsbewertung von Strukturen (Gebäude und Industrieanlagen) sollen zu einem besseren Verständnis des Verhaltens von Strukturen beitragen, die starker Belastung ausgesetzt sind. Bekannte Techniken und physikalische Methoden werden zur zerstörungsfreien Bestimmung von Schäden und zur Bewertung dynamischer Eigenschaften der Werkstoffe eingesetzt. Das Ziel ist eine Verbesserung von Modellen zur Vorhersage der Zuverlässigkeit im Laufe des Betriebs und der Lebenserwartung einzelner Komponenten und ihres Verhaltens in großen komplexen Strukturen.

Die Untersuchung des nichtlinearen Verhaltens von Strukturen und mechanischen Systemen, die starker dynamischer Belastung ausgesetzt sind, wird fortgesetzt und ausgeweitet.

Dies wird die Formulierung verbesserter Konstruktionsspezifikationen und einer verbesserten Zuverlässigkeitsbewertung auf so unterschiedlichen Gebieten wie Tiefbau, Maschinenbau, Kerntechnik, chemische Verfahrenstechnik und Küsten- und Offshore-Technik ermöglichen; das Endziel dieser Arbeiten ist die Erhöhung der Sicherheit und die kostenwirksame Konstruktion von Bauten und mechanischen Systemen.

Um dies zu erreichen, soll die in der Gemeinschaft vorhandene Erprobungskapazität durch den Bau einer Reaktionswand zur statischen, zyklischen und pseudodynamischen Prüfung voll- und großmaßstäblicher Strukturmodelle in der Forschungsanstalt Ispra ergänzt werden.

Diese Forschungstätigkeit wird durch eine Nutzergruppe von Experten aus nationalen Instituten koordiniert, die die GFS bei der Wahl der vorrangig zu behandelnden Probleme und bei der Verbreitung der Ergebnisse unterstützen wird.

Vorgesehen ist, daß die anderen Arbeiten über Meßmethoden zur Leistungsfähigkeit von Solarsystemen mittels ESTI, einer Spezialanlage in Ispra, parallel mit dem Betrieb dieser Anlage für externe Bedürfnisse durchgeführt werden.

Arbeiten zu Untersuchungen über und zur Entwicklung von fortgeschrittenen Werkstoffen werden in Petten und Ispra durchgeführt.

Zu den in der Forschungsanstalt Petten vorgesehenen Arbeiten, die größtenteils eine Erweiterung der derzeitigen Tätigkeiten darstellen, gehört die Untersuchung der mechanischen Eigenschaften und der Korrosion von Konstruktionsstählen und Legierungen bei hohen Temperaturen unter simulierten Arbeitsbedingungen, die Untersuchung von Legierungsbestandteilen unter komplexen Kriechbedingungen und das Verhalten von Hochtemperaturkeramiken und Verbundwerkstoffen unter korrosiven Bedingungen. Die Datenbank für Hochtemperaturwerkstoffe wird im Hinblick auf eine rasche Erweiterung des industriellen Einsatzbereiches auf andere Materialsysteme, einschließlich Keramiken, ausgedehnt. Das Informationszentrum für Hochtemperaturwerkstoffe wird eine frühzeitige Verbreitung der Ergebnisse und Daten an potentielle Benutzer sicherstellen und als ständiges Verbindungsglied zur Industrie fungieren.

Die Tätigkeiten der Forschungsanstalt Ispra werden sich auf die Bewertung der Eigenschaften und Leistungen verbesserter konventioneller Werkstoffe sowie fortgeschrittener Struktur- und Funktionswerkstoffe (wie Sonderstähle, intermetallische Verbindungen, Verbundwerkstoffe und Keramiken) erstrecken.

Geplant sind ein Vorhaben zur Bestimmung der strukturellen und chemischen Merkmale supraleitender keramischer Hochtemperaturwerkstoffe sowie Arbeiten über die chemische und mikrostrukturelle Modulation von Metall- und Keramikflächen durch Ionen- und Laserstrahlbehandlung.

1.2. Unter dem Titel „Erhöhung der Sicherheit, Unfallverhütung und Verringerung von Unfallfolgen“ wird sich die GFS auf folgende Aktivitäten konzentrieren:

- Sicherheit der Kernspaltung, d. h. Reaktorsicherheit, Spaltstoffflußkontrolle, Endlagerung radioaktiver Abfälle, Aktinidenforschung und Sicherheit von Kernbrennstoffen;
- sicherheitsrelevante Aspekte der Fusionstechnologie;
- Sicherheit herkömmlicher industrieller Tätigkeiten, insbesondere die Bewertung und Verhütung industrieller Risiken.

Auf dem Gebiet der Sicherheit der Kernspaltung werden die Arbeiten zur Reaktorsicherheit weiterhin eine wichtige Rolle spielen, jedoch schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung der Ausgereiftheit der Kerntechnologie und der aus den Entwicklungen und Ereignissen der letzten Zeit, wie zum Beispiel dem Reaktorunfall von Tschernobyl, gewonnenen Erfahrungen. Die Forschungen werden sich im Interesse der Öffentlichkeit, der Atomindustrie und der Kontrollbehörden auf Unfallverhütung und Unfallanalyse, Kontrolle und Verringerung der Unfallfolgen konzentrieren. Die Erfordernisse werden in engem Einvernehmen mit den genannten Interessengruppen formuliert werden. Im Vergleich zum Programm 1984—1987 werden die auf die Reaktorsicherheit bezogenen Aktivitäten reduziert werden. Alle Arbeiten werden in intensiver Zusammenarbeit mit nationalen Laboratorien, Industriekreisen und Kontrollbehörden durchgeführt.

Die Unfälle von Three Mile Island (USA) und Tschernobyl (UdSSR) haben gezeigt, wie notwendig es ist, Einigkeit über die Bestimmung der Menge und Art der Spaltprodukte (Quellterm) zu erzielen, die im Falle eines hypothetischen Berstens des Reaktorsicherheitsbehälters in die Umgebung freigesetzt werden können.

Die Kommission beabsichtigt, einen wesentlichen Beitrag zur Lösung dieses Problems durch Kostenteilungsverträge zu leisten, in deren Rahmen Demonstrationsversuche innerhalb des Reaktors im französischen Phebus-Reaktor vorgenommen werden, und interessierte Organisationen in der Gemeinschaft sind aufgefordert worden, sich an der Entwicklung und Bewertung von Kodes zu beteiligen.

Die Forschungen über die Sicherheit der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle werden im Rahmen eines Aktionsplans 1980—1992 der Gemeinschaft durchgeführt. Auf diesem Gebiet wird die GFS weiterhin Studien über alternative Abfallbewirtschaftungsstrategien durchführen und wird auch fortgeschrittene Studien über die langfristigen Risiken der geologischen Endlagerung unternehmen. Diese Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit nationalen Laboratorien und Industrien durchgeführt, und sie werden dank der PETRA-Anlage für die Beurteilung und Behandlung radioaktiver Abfälle einen neuen Anstoß erhalten. Die Orientierungen für diese Anlage werden durch die Interessen der künftigen Kunden einschließlich derjenigen aus der Industrie bestimmt.

Die Arbeiten zur Spaltstoffflußkontrolle (Sicherheitsüberwachung) entsprechen einer klaren Verpflichtung der Gemeinschaft, Sicherheitsgarantien in den Euratom-Vertrag, den Nichtverbreitungsvertrag und in die Verträge zur Lieferung von Spaltmaterial einzubauen. Es ist nicht Aufgabe der GFS, die

Sicherheitsüberwachung nach Maßgabe des Euratom-Vertrags vorzunehmen; damit ist eine andere Generaldirektion (die Generaldirektion Energie) betraut, aber die GFS leistet dieser Generaldirektion wesentliche technische Unterstützung und sorgt durch ihre fortgeschrittenen Forschungen für die erforderliche wissenschaftliche Basis. Diese Aktivitäten werden im Zusammenhang mit der IAEO und dem amerikanischen Energieministerium durchgeführt. Die PERLA-Anlage (PERformance and Training LABORatory) in Ispra stellt für diese Arbeit ein wichtiges Hilfsmittel dar.

Die Grundlagenforschung über Aktinide wird in der GFS-Anstalt Karlsruhe durchgeführt; die Arbeiten führten zu engen Kontakten mit vielen Laboratorien, die sich nicht nur auf akademische Kreise beschränken. Hand in Hand mit dieser Forschung gehen die Arbeiten zur Sicherheit des Kernbrennstoffkreislaufs, einschließlich der Arbeiten über Aktinidenbildung und Transmutationsstudien sowie die Arbeiten über die Sicherheit von Kernbrennstoffen. Letztere haben bereits zu intensiven Kontakten und zur Zusammenarbeit mit der Industrie und mit nationalen Forschungslaboratorien überall in der Gemeinschaft geführt.

Die Erforschung sicherheitsbezogener Aspekte der thermonuklearen Fusion wird zugunsten der europäischen Fusionsgemeinschaft weitergeführt werden, und zu diesem Zweck wird ein großer Teil der Ispra-Forschung schwerpunktmäßig in die für den NET (Next European Torus) vorgesehenen Arbeiten eingehen. Untersuchungen über Sicherheit und Umweltschutz werden diese Forschung vervollständigen. Der Bau des Laboratoriums für die Tritiumbehandlung wird in Übereinstimmung mit der für diese Einrichtung bereits ausgearbeiteten Planung weitergeführt.

Die Forschungen über die Sicherheit industrieller Tätigkeiten wurden in dem laufenden GFS-Mehrwahresprogramm eingeleitet und befassen sich mit den Risiken herkömmlicher Industriezweige wie der Verarbeitungs- und der Energieumwandlungsindustrie. Verschiedene größere Unfälle in der Welt haben jetzt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit gelenkt, eine schärfere Kontrolle über Arbeitsvorgänge auszuüben, die ein potentiell Gesundheits- und Umweltrisiko darstellen, und die Gemeinschaft hat hierauf durch Erlass neuer Richtlinien reagiert. Daß diese Notwendigkeit weiterhin besteht, ist offensichtlich. Die Ziele der GFS-Arbeiten waren und werden auch weiterhin für die Industrie und für die Gemeinschaftspolitik hinsichtlich größerer Gefahrenquellen von Bedeutung sein; dies gilt insbesondere für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften durch die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit.

1.3. Unter dem Thema „Überwachung und Schutz der Umwelt“ sollten folgende Bereiche untersucht werden:

- Forschung im Zusammenhang mit dem Umweltschutz gemäß dem 4. Aktionsplan der Gemeinschaft;
- Anwendung von Fernerkundungstechniken;
- Forschung im Zusammenhang mit radiologischer Überwachung.

Die mit dem Umweltschutz zusammenhängenden Aktivitäten befassen sich mit Umweltchemikalien, Luftverschmutzung, Wasserqualität und chemischen Abfällen. Das Projekt „Umweltchemikalien“ befaßt sich mit der ständigen Aktualisierung der ECDIN-Datenbank über Chemikalien, die einen schädlichen Einfluß auf die Umwelt ausüben. Dieses Projekt sieht ebenfalls Forschungen vor, die sich mit der Luftverschmutzung durch den Ausstoß chemischer Produkte in die Atmosphäre und innerhalb von geschlossenen Räumen befassen. Außerdem sollen die toxischen Einflüsse von Metallspuren untersucht werden.

Bei der Luftverschmutzung liegt der Forschungsschwerpunkt auf der Chemie der Luftschadstoffe, der Beurteilung von Methodologien zur Messung von Luftschadstoffen, auf Feldstudien der Schadstoff-Massenbilanz und des Schadstofftransports sowie auf der Vorhersage spezifischer Aspekte von Klimaänderungen infolge des Anstiegens des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre. Das Projekt „Wasserqualität“ befaßt sich mit Bioindikatoren, ökotoxikologischen Wirkungen und der Verteilung von Spurenelementen in wässrigen Ökosystemen.

Die Notwendigkeit zur Errichtung eines ökotoxikologischen Referenz-Laboratoriums wird untersucht werden. Das Projekt „Chemische Abfälle“ beinhaltet Migrationsstudien an anorganischen und organischen Schadstoffen aus Mülldeponien und untersucht ihre möglichen Auswirkungen auf die Umwelt; es erstreckt sich auch auf die Entwicklung eines Systems zur Unterstützung der Bewirtschaftung hochgiftiger Abfälle.

Das Programm über Fernerkundung aus dem Weltraum wird sich mit den Anwendungsmöglichkeiten herkömmlicher Fernerkundungstechniken in ausgewählten Bereichen und mit der Entwicklung des Einsatzes neuer, fortgeschrittener Techniken befassen.

Die Anwendung herkömmlicher Fernerkundungstechniken wird sich nach dem von den Nutzern geltend gemachten Bedarf richten. Abgesehen von einer besonderen Aktion für die europäische landwirtschaftliche Produktion, die auf Initiative der DG VI und des SAEG von 1987 an gestartet wurde, würden die Arbeiten über die Anwendung von Fernerkundungstechniken auf dem Gebiet der Landnutzung den Einsatz für benachteiligte Gebiete in Europa und für die Bewirtschaftung der Landressourcen in afrikanischen Regionen einschließen. An neuen Anwendungsmöglichkeiten könnte die Pro-

spektierung von Bodenschätzen hinzukommen. Bei der Meeresforschung wird der Schwerpunkt weiterhin auf Methoden zur Überwachung der Meeresverschmutzung, der Küstenverschmutzung und der Fischbestände liegen, wobei Kampagnen mit nationalen Laboratorien und mit den als vorrangige Nutzer auftretenden Generaldirektionen I und XI sowie auf Anfrage der GD XIV durchgeführt werden. Dabei könnten auch Studien über die Wechselwirkung Luft/Meer vorgenommen werden.

Der Ausbau des Einsatzes von fortgeschritteneren Fernerkundungstechniken wird sich auf Mikrowellen- und Laser-Fluoreszenz-Techniken konzentrieren. Experimentelle Messungen werden im Zusammenhang mit der Europäischen Raumfahrt-Organisation durchgeführt, um so die Auswertung von Daten zu fördern, die von dem ersten europäischen Fernerkundungssatelliten ERS I geliefert wurden.

Die mit radiologischer Überwachung zusammenhängenden Aktivitäten beruhen auf den Spezifikationen des Euratom-Vertrags (Kapitel III) und werden eine Datenbank mit Informationen über das Umweltverhalten und die biologischen Wirkungen von Radionukliden sowie die Entwicklung mathematischer Modelle zur Berechnung der Verteilung der durch einen kerntechnischen Unfall freiwerdenden Radionuklide umfassen. Diese Aktivitäten werden 1988 als wissenschaftliche Dienstleistung der GD V ausgeführt. Sie tragen damit ähnlichen Entwicklungen Rechnung, die einige spezialisierte Agenturen der UNO, z. B. die IAEA und die Weltorganisation für Meteorologie (WOM), aufgebaut haben.

2. **Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission durch die Gemeinsame Forschungsstelle**

Ein bedeutender Teil der Kompetenzen der GFS betrifft die verschiedenen sektoralen Politiken der Kommission; hier kann die GFS in größerem Umfang als bisher den für diese Politiken zuständigen Dienststellen der Kommission wissenschaftlich-technische Unterstützung leisten. Derartige Tätigkeiten werden nach dem Vertragsgeber/Vertragsnehmer-Prinzip ausgeführt. Bereits einwandfrei festgelegte Aktivitäten werden nachstehend kurz zusammengefaßt.

2.1. *Unterstützung der Überwachung durch Fernerkundung in Entwicklungsländern (GD I und VIII)*

Diese wissenschaftlich-technische Unterstützung durch die GFS wird im wesentlichen aus zwei Aktionen bestehen:

— Überwachung erneuerbarer Landressourcen in Ländern der Sahelzone

Dies betrifft die Entwicklung und Demonstration von Methodologien, bei denen durch Fernerkundung aus dem Weltraum gewonnene Daten eingesetzt werden zur

- Überwachung des Regenfeldbaus (Nahrungsmittelressourcen);
- Überwachung hydrologischer Ressourcen;
- Überwachung der Umweltschäden.

Diese drei Themen sind eng miteinander verbunden, da sie alle auf der Studie der Vegetationsdynamik auf regionaler Ebene aufbauen können. Ein wesentlicher Aspekt dieses Vorhabens wird während der nächsten vier Jahre die systematische Auswertung von NOAA-AVHRR-Archivdaten sein; dies wird die Erstellung eines historischen Datensatzes (von 1981—1986) der Vegetationsindizes ermöglichen, der die wesentliche Bezugsquelle für die Analyse der Vegetationsdynamik sein wird. Das Vorhaben erfordert enge Kontakte zu afrikanischen Behörden und häufige Arbeiten „vor Ort“.

— Untersuchung der aufsteigenden Meeresströmungen an den nordafrikanischen Küsten

Diese Studie geht auf eine Anfrage der marokkanischen Behörden zurück, die über die GD I um Hilfe bei der Erforschung der Dynamik der aufsteigenden Meeresströmungen entlang ihrer Küste gebeten haben, da dieses Problem beträchtliche Auswirkungen auf den Fischfang hat.

Die Studie ist auch für die europäische Fischerei von Bedeutung und kann an die Bedürfnisse und Interessen der GD XIV angepaßt werden.

2.2. *Unterstützung der Gesundheits-, Hygiene- und Sicherheitspolitik (GD V)*

Die Unterstützung der GD V ist auf zweierlei Aktivitäten ausgerichtet. Die erste bezieht sich auf die Sicherheit am Arbeitsplatz, die zweite betrifft die Radioaktivität der Umwelt.

— Sicherheit am Arbeitsplatz

Zu den Arbeiten gehören insbesondere die Erfassung der Atemschutzmittel, die Dialyse und die Verteilung toxischer Metalle im Körper, die Erstellung von Monographien über die biologische Überwachung, die Benutzung von ECDIN usw. (Es handelt sich im wesentlichen um die wissenschaftlich-technische Unterstützung der Tätigkeiten des Ausschusses für Gesundheit, Hygiene und Sicherheit.)

— Radioaktivität in der Umwelt

Die Arbeiten werden in einer ersten Phase folgende Punkte umfassen:

- Erstellung einer Datenbank über Radioaktivität in der Umwelt;
- Entwicklung und Auswertung von Meso-Scale-Transportmodellen und Modellen zur Bewertung der Umweltschädigung;
- Entwicklung von Verfahren zur Echtzeit-Datenerfassung über die Radioaktivität in der Luft. Diese Tätigkeiten könnten, wenn dies verlangt wird, auf Gemeinschaftsebene zur Entwicklung eines Warnsystems für Radioaktivität führen.

Es ist zu bemerken, daß auch einige spezialisierte Agenturen der UNO z. B. die IAEO und die WOM, die Initiative in diesem Bereich ergriffen haben; entsprechende Kontakte wurden im Hinblick auf eine eventuelle Zusammenarbeit aufgenommen und weiter fortgeführt.

2.3. *Wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) (Fernerkundung für die Landwirtschaft — GD VI-SAEG)*

Mit Hilfe der neuen Techniken der Fernerkundung aus dem Weltraum können die statistischen Informationen für die Landwirtschaft verbessert werden; d. h., mit geringem Kostenaufwand könnten Wirksamkeit und Schnelligkeit in bestimmten Bereichen der gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Statistiken erhöht werden. Dies betrifft die Aufstellung von Ernteverzeichnissen, die Abschätzung der Erträge (mit Hilfe der Vegetationsindizes), die Erfassung aller Elemente zur Wettervorhersage und die Sammlung von Daten zur Erntevorhersage.

Um eine schnelle Verbesserung zu erreichen, errichtet die Gemeinschaft z. B. ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt, um die Fernerkundung auch in das statistische System der EG für die Landwirtschaft (SAEG) einzuführen und so eine Unterstützung der Landwirtschaftspolitik der Gemeinschaft zu liefern.

2.4. *Wissenschaftlich-technische Unterstützung der Umweltschutzpolitik (GD XI)*

Die Umweltschutzaktivitäten der GFS sind von Bedeutung für die Durchsetzung der EG-Politik im Bereich der Umwelt und der größeren technologischen Risiken, wie sie im 4. Umweltaktionsplan 1987—1991 festgelegt ist. Die Unterstützung der GD XI umfaßt folgende Aktivitäten:

- Vergleich und Bewertung von Methoden für die Messung von Luftschadstoffen durch Erweiterung des aktuellen Tätigkeitsbereichs des GFS-Zentrallaboratoriums;
- Vergleich analytischer Methoden für chemische Abfälle; Entwicklung von Systemen zur Verminderung der Folgen von Chemieunfällen;
- Unterstützung bei der Durchführung von EG-Richtlinien über Süßwasserqualität: Ökotoxikologische Wirkungen, biologische Qualität des Wassers, Trinkwasserparameter;
- Im Rahmen der EG-Richtlinie über „Größere Unfallrisiken bestimmter industrieller Tätigkeiten“ Weiterentwicklung und Anwendung des Berichtssystems über größere Unfälle (MARS), einer Datenbank über größere Unfälle; Beiträge zur Harmonisierung von Methodologien zur Risikoanalyse und zur Vereinheitlichung der Notfallplanung.

2.5. *Wissenschaftlich-technische Unterstützung des Referenzbüros der Gemeinschaft (GD XII)*

Die Konditionierung, Lagerung und Verteilung nichtnuklearer Referenzmaterialien an den Kunden ist eine direkte Unterstützung des BCR (Referenzbüro der Gemeinschaft). Diese Tätigkeiten werden in den nächsten Jahren aufgrund einer Sondervereinbarung fortgesetzt (¹).

2.6. *Wissenschaftlich-technische Unterstützung der Direktion für nukleare Sicherheitsüberwachung (GD XVII)*

Die Unterstützung der Euratom-Direktion für nukleare Sicherheitsüberwachung durch die GFS bezieht sich auf die Lösung technischer Probleme und umfaßt mehrere Aufgaben, die von der Aufsichtsbehörde festgelegt wurden:

- Entwicklung, Feldprüfung, Kalibrierung und Instandhaltung der von der Aufsichtsbehörde gelieferten Instrumente;
- Veranstaltung ausführlicher Ausbildungslehrgänge (ca. 15 pro Jahr) für die Inspektoren der Sicherheitsüberwachung;

(¹) Siehe KOM(87) 444 endg. — Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der angewandten Metrologie und chemischen Analysen (1988—1991) (Referenzbüro der Gemeinschaft).

- Verwaltung und Auswertung von Daten und ihre Übermittlung an die Zentralverwaltung.

Dazu kommen noch zwei Dienstleistungen:

- Die chemische Analyse von Proben, die von den Inspektoren in den verschiedenen Teilen des Brennstoffkreislaufs entnommen wurden;
- Förderung des Gesundheitsschutzes, wobei die GFS den in den Nuklearanlagen arbeitenden Inspektoren Unterstützung und Ausbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes gewährt.

2.7. *Unterstützung für neue Energien (GD XVII)*

Die GFS gibt wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Initiativen der GD XVII auf dem Gebiet neuer und erneuerbarer Energien. Zu dieser Tätigkeit gehören insbesondere folgende Arbeiten:

- Unterstützung des Energiebus-Programms;
- Erarbeitung von Normen für den Betrieb von Solaranlagen, die in Demonstrationsvorhaben eingesetzt werden; Auswertung aller Ergebnisse dieser Vorhaben;
- Erstellung eines Informations- und Analyse-Zentrums in Verbindung mit Resultaten von Demonstrationsprojekten.

Zusätzlich wird die GFS zu den wissenschaftlichen Überlegungen beitragen, die die Nutzung neuer und erneuerbarer Energien betreffen; eine Verstärkung dieser wissenschaftlichen und technischen Unterstützung wird geprüft.

2.8. *Andere unterstützende Tätigkeiten der GFS*

Andere Aktivitäten der GFS werden an das Vertragsgeber/Vertragsnehmer-Prinzip zur Unterstützung der sektoralen Politiken der Kommission angepaßt. Zu den bereits festgelegten Aktivitäten zählen:

- die Unterstützung der nuklearen Sicherheitsüberwachung der IAEO — technische Zusammenarbeit (GD I);
- die Unterstützung der GAP (Laboratorium zur Weinkontrolle) — GD VI;
- die Unterstützung der GAP (integrierte Aktion zum Pflanzenschutz) — GD VI;
- die Unterstützung der Verkehrspolitik der Kommission — GD VII;
- die Unterstützung bei der Entwicklung europäischer industrieller Referenzmethoden — GD III;
- die Unterstützung der Regionalpolitik (GD XVI) mit Hilfe der Fernerkundung aus dem Welt- raum;
- die Unterstützung der GD XXI, Zollunion und indirekte Steuern;
- die allgemeine Unterstützung (Generalsekretariat/GD V/GD XI) — Zusammenarbeit und gegen- seitige Hilfe im Katastrophenfall.

In weiteren Diskussionen werden GFS-Aktivitäten erörtert, die zu einer regelmäßigen wissenschaftlich/technischen Unterstützung der sektoralen Politiken der Kommission führen sollen. Weiter ausgebaut werden könnte die technische Unterstützung der GFS für die Verhinderung und Aufdeckung von Betrug.

Außerdem wird die GFS in unterschiedlichen Bereichen vorübergehend wissenschaftlich/technische Unterstützung gewähren, die in den Jahresplan der GFS-Aktivitäten aufgenommen wird.

Alle diese Tätigkeiten werden im jährlichen Tätigkeitsschema der GFS beschrieben.

Die Zusammenarbeit mit der GD XIII und der Task Force „Kleine und mittlere Unternehmen“ im Hinblick auf die Auswertung der Forschungsergebnisse der GFS sollte besonders erwähnt werden. In der Tat werden, mehr noch als in der Vergangenheit, bedeutende Anstrengungen unternommen werden müssen, um die in der GFS entwickelte Technologie nach außen hin, besonders an die kleinen und mittleren Unternehmen, zu vermitteln. Zu diesem Zweck soll das von der Task Force „Kleine und mittlere Unternehmen“ errichtete Netz benutzt werden.

ANHANG II

DIE BEWERTUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

1. In Zukunft werden sich die Tätigkeiten der GFS auf mehrere unterschiedliche Aufgaben verteilen; eine davon besteht in der Durchführung spezifischer Mehrjahres-Forschungsprogramme gemäß Artikel 7 des EAG-Vertrags und Artikel 130 Q Absatz 2 des EWG-Vertrags zur Unterstützung der Durchführung der Gemeinschaftspolitik, eines Programms, dessen Ausrichtung in den wissenschaftlichen und technischen Zielen des Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung niedergelegt ist.
2. Für diese für den Zeitraum 1988—1991 vorgeschlagenen spezifischen Programme werden in der Mitte dieses Zeitraums gemäß dem Aktionsplan der Kommission vom November 1986 (1) formelle Bewertungen durchgeführt.
3. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat organisiert die Kommission die Bewertung aller Forschungsaktivitäten der GFS einschließlich der spezifischen Programme.
4. In den Mittelansätzen für 1988—1991 sind zur Deckung der Kosten der Bewertungen 0,5 Millionen ECU vorgesehen.
5. Die Bewertungen haben folgende Ziele:
 - a) Beurteilung der wissenschaftlichen und technischen Leistungen, die im Rahmen des Programms erbracht wurden, unter Berücksichtigung der ursprünglichen Ziele, der Qualität und der praktischen Bedeutung der Ergebnisse und etwaiger Nebeneffekte;
 - b) Bewertung des Beitrags des Programms zur Entwicklung anderer Gemeinschaftspolitiken und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft im allgemeinen;
 - c) Beurteilung der Effizienz der Programmverwaltung und der Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - d) Empfehlungen für die künftige Orientierung des Programms, für Verbesserungen des Managements, für die Verwertung der Ergebnisse, usw.

Die Ergebnisse der Bewertungen werden von der Kommission veröffentlicht.

(1) Siehe ABl. Nr. C 14 vom 20. 1. 1987, S. 5

Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Harmonisierung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) und zur Stärkung der statistischen Berechnungsgrundlagen

KOM(88) 176 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. April 1988)

(88/C 137/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Energie- und Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom ... 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schaffung einer zusätzlichen Bemessungsgrundlage, die auf dem Bruttosozialprodukt der Mitgliedsländer zu Marktpreisen basiert (BSPmp), macht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit dieses Aggregats notwendig.

Die Vollendung des Binnenmarktes wird Änderungen an dem Verfahren zur Sammlung statistischer Daten erforderlich machen.

Diese Angaben sind ein für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaften unerlässliches Analyseinstrument.

Die Daten des BSPmp müssen vergleichbar und für die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten repräsentativ sein.

Die methodische Vergleichbarkeit des BSPmp wird durch die Einhaltung der Normen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) gewährleistet.

Die Verbesserung des Erfassungsgrades des BSPmp ist von der Entwicklung der statistischen Grundlagen und der Berechnungsverfahren abhängig.

Es ist angezeigt, ein System zur Überwachung und Kontrolle der Vergleichbarkeit und der Repräsentativität des BSP zu schaffen.

Für die Verbesserung der Basisdaten des BSP müssen Finanzmittel bereitgestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Definition des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen

Artikel 1

Das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen (BSPmp) wird nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) ermittelt, indem man dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIPmp, ESGV-Schlüssel: N 1) die von der übrigen Welt empfangenen Einkommen aus unselbständiger Arbeit (R 10) und aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (R 40) hinzufügt und die entsprechenden an die übrige Welt geflossenen Einkommensströme absetzt.

Artikel 2

Das BIPmp (N 1) ist das Ergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten. Seine Berechnung kann von drei Ansätzen aus erfolgen:

1. Ausgabenansatz

Das BIPmp (N 1) wird berechnet als die Summe des letzten Verbrauchs (P 30) der privaten Haushalte, privaten Organisationen und des Staates im Wirtschaftsgebiet, der Bruttoanlageinvestitionen (P 41), der Vorratsveränderung (P 42) und der Differenz zwischen Ausfuhr (P 50) und Einfuhr (P 60) von Waren und Dienstleistungen.

2. Einkommensansatz

Das BIPmp (N 1) wird berechnet als die Summe der Einkommen aus unselbständiger Arbeit (R 10), des Bruttobetriebsüberschusses der Volkswirtschaft (N 2) sowie der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben (R 20) abzüglich der Subventionen (R 30).

3. Produktionsansatz

Das BIPmp (N 1) wird berechnet als der Saldo aus der Produktion von Waren und Dienstleistungen (P 10) und den Vorleistungen (P 20) zuzüglich der nichtabzugsfähigen Mehrwertsteuer (R 21) und der Nettoeinfuhrabgaben (ohne MwSt.) (R 29-R 39).

Für die vorstehenden Operationen wurden die Definitionen und Schlüssel des ESGV verwendet, das als Grundlage für diese Richtlinie dient.

TITEL II

Bestimmungen über das Verfahren zur Berechnung des BSPmp

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ermitteln das BSPmp und seine Bestandteile nach den in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten ESGV-Definitionen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln in Zusammenarbeit mit dem SAEG spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Aufstellung der für die Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile verwendeten Methoden und statistischen Grundlagen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bei der Übermittlung der in Artikel 6 aufgeführten Daten eventuelle Änderungen der in Artikel 4 vorgesehenen Aufstellung mit.

TITEL III

Bestimmungen für die Übermittlung der das BSPmp betreffenden Daten durch die Mitgliedstaaten

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober jedes Jahres die das vorangegangene Jahr betreffenden Zahlen für das BSPmp und seine in Artikel 1 und 2 aufgeführten Bestandteile sowie die eventuellen Änderungen der Zahlen vorangegangener Jahre.

TITEL IV

Bestimmungen über die Überprüfung der BSPmp-Berechnung

Artikel 7

(1) Es wird ein beratender Ausschuss für das BSP eingerichtet (im folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet).

(2) Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und der Kommission (SAEG) zusammen.

In dem Ausschuß führt ein Vertreter der Kommission den Vorsitz.

Das Sekretariat des Ausschusses wird von den Dienststellen der Kommission gestellt.

(3) Der Ausschuß legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 8

Der Ausschuß beschäftigt sich mit den Fragen, die ihm von seinem Vorsitzenden entweder auf dessen Initiative oder auf Ersuchen des Vertreters eines Mitgliedstaates vorgelegt werden und die Anwendung dieser Richtlinie betreffen; er prüft dabei insbesondere jährlich:

- a) die Einhaltung der in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Definitionen des BSPmp;
- b) die nach den Artikeln 4 und 5 übermittelten Angaben über die statistischen Quellen und die Verfahren zur Berechnung des BSPmp und seiner Bestandteile.

Er untersucht eventuelle Modifikationen der Quellen und Verfahren, die von den Mitgliedstaaten vorgenommen wurden, um den Grad der Erfassung der wirtschaftlichen Aktivitäten durch das BSPmp zu erhöhen.

Er legt der Kommission, wenn erforderlich, Verbesserungsvorschläge vor.

TITEL V

Finanzbestimmungen und Personal

Artikel 9

Es ist vorgesehen, Mittel bereitzustellen, die es ermöglichen:

- die finanzielle Beteiligung der Kommission an den Arbeiten zu gewährleisten, die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verbesserung der statistischen Grundlagen des BSPmp obliegen;
- das in Artikel 8 vorgesehene Überwachungs- und Kontrollsystem zu finanzieren.

TITEL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS-
UND ARBEITSBEDINGUNGEN

BILDSCHIRM-ARBEITSPLÄTZE
Entwicklungsperspektiven und Probleme

Ein Forschungsschwerpunkt der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen war in den letzten Jahren der Einfluß der elektronischen Technologie-Entwicklung auf Arbeitsumfeld und Arbeitsorganisation. Acht von der Stiftung in Auftrag gegebene Studien beschäftigten sich aus der Sicht verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen mit den Auswirkungen der Bildschirmarbeit auf den daran arbeitenden Menschen.

Dieser Bericht basiert auf den acht Studien, ergänzt durch allgemein anerkannte ergonomische Erkenntnisse aus der Literatur der letzten Jahre, da diese nicht ausdrücklich Gegenstand der Studien waren.

48 Seiten.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-47-86-414-DE-C ISBN: 92-825-6462-2

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS-
UND ARBEITSBEDINGUNGEN

TRANSPORT GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

Grundlage dieser Veröffentlichung bilden zwei Studienserien, die 1984-1985 durchgeführt wurden — eine über die Rechtslage und eine zweite über die technischen, sicherheitstechnischen und rechtlichen Aspekte bezüglich Verpackung und Transportmitteln. Untersucht wurden die jeweiligen nationalen, internationalen und europäischen Systeme und deren Vielschichtigkeiten. Außerdem wurden die Probleme und Risiken aufgezeigt, die sich aus den vielen verschiedenen und oft konfliktierenden Normen ergaben. Die Unzulänglichkeiten der nationalen Gesetzgebung, Gemeinschaftsrichtlinien und internationalen Übereinkommen wurden dargelegt und eine Reihe Verbesserungsvorschläge gemacht, einschließlich Vorschläge für weitere Gemeinschaftsaktionen (in Zusammenhang mit den einschlägigen internationalen Organen) bezüglich Fragen der Haftung.

Die Autoren unterstrichen außerdem die Notwendigkeit einer Harmonisierung von Umweltschutz- und Transportgesetzgebung und der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Sie empfehlen die Erstellung eines umfassenden und international anerkannten einheitlichen Verzeichnisses von gefährlichem Abfall sowie die Anwendung strengerer Maßstäbe für die Ausbildung von Fahrern und die Vergabe von Lizenzen.

316 Seiten.

Veröffentlicht in: DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL.

Katalognummer: SY-48-87-234-DE-C ISBN: 92-825-6746-X

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

DM 49 BFR 1 000



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg